

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 469/2013/HE/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 13.08.2013
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	03.09.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.09.2013	öffentlich

Die Nutzung der Abwärme einer Biogasanlage für die gemeindeeigenen Gebäude

Sachverhalt:

Antrag des CDU Ortsverbands vom 05.08.2013 auf Nutzung der Abwärme einer Biogasanlage für die gemeindeeigenen Gebäude.

Ein im Ort ansässiger Landwirt betreibt eine Biogasanlage. Die prozessbedingte Abwärme wird zurzeit ungenutzt in die Umwelt abgeführt.

Die Abwärme der Biogasanlage soll zum Heizen der gemeindlichen Gebäude (Grundschule, Sporthalle, Bürgerbüro und Feuerwache) genutzt werden. Hierzu ist die Errichtung einer Nahwärmeleitung mit Übergabestation erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ziel ist es, den fossilen Energieträger (Gas) weitestgehend zu ersetzen (dieses ist ein Hauptkriterium zur Bewilligung von Fördergeldern).

Die Abwärme der Biogasanlage gilt als CO₂ neutral und führt somit zu einer erheblichen Reduzierung des CO₂ Ausstoßes.

Die alte Heizungsanlage muss zur Sicherheit bestehen bleiben, um Wartungen zu ermöglichen und Heizspitzen bei extremen Wintern abzufedern.

Die Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit sowie die Fördermöglichkeiten wurden bereits im ersten Antrag 2012 dargestellt. Die Kostenermittlung hieraus ergab eine Investitionssumme von 532.049,- €. (siehe Kostenübersicht der EON Hanse Wärme, Anlage III).

Zu einem förderfähigen Konzept gehört die vollständige Planung über ein Architektur- oder Ingenieurbüro, von der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1; 3%) über die Vor- und Entwurfsplanung (LPh 2-3; 11 + 15%) bis zur Genehmigungsplanung (LPh 4; 6%), gemäß der HOAI (LPh 1-4 = 35 %).

Die gültigen Richtlinien bezüglich der EU- Mittel nach dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR) / AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest (kommen für 2015 neu) bzw. die Merkblätter I und II der Z-Bau sind einzuhalten (siehe Anlage II).

Vor Beauftragung eines Planungsbüros mit der Leistungsphase 1 bis 4, ist die technische Machbarkeit der Maßnahme (Leitungsführung, Grundstücke usw.) sowie die Einhaltung der Richtlinien durch den Architekten / Ingenieur zu prüfen und sicherzustellen. Hierbei können Kosten bis zu ca. 9.000,- € entstehen.

Des Weiteren ist die Vergütung bezüglich der eventuellen Wärmelieferung mit dem Biogasanlagenbetreiber zu ermitteln, um auch die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Bei Feststellung der Machbar- und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wird eine neue Beschlussvorlage zur Beauftragung der LPh 1-4 erstellt.

Finanzierung:

Die Kosten zur Prüfung der technischen Machbarkeit von ca. 9.000,- € werden für den Haushalt 2014 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, ein Architektur- oder Ingenieurbüro bzw. ausführende Firmen für die Prüfung der technischen Machbarkeit bis 9.000,- € zu beauftragen und über eine mögliche Vergütung der Wärmelieferung mit dem Betreiber der Biogasanlage zu verhandeln.

Bürgermeister Neumann

Anlagen:

- I Antrag der CDU
- II Förderrichtlinien
- III Kostenermittlung der EON Hanse Wärme

